

Amtlicher Teil

Gemeinde Bördeland

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde

[Hinweis: Sollten an dieser Stelle Beschlüsse nicht im vollen Wortlaut veröffentlicht sein, so können diese in der vollständigen Fassung (so weit dies rechtlich zulässig ist) in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3 in 39221 Bördeland, eingesehen werden. Um Beachtung wird gebeten!]

(Die nachfolgend aufgeführten amtlichen Bekanntmachungen gelten für den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Bördeland mit den Ortsteilen Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühligen, Kleinmühligen, Welsleben und Zens. Um Beachtung wird gebeten!)

Sitzungen der Gemeinde Bördeland

Gemeinderat der Gemeinde Bördeland vom 16.12.2010

Beschluss 01 - 13 / 2010 – Beschluss zum Abriss von Wohngebäuden in der Gemeinde Bördeland

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland beschließt auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 1 und 44 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. 383) in der derzeit geltenden Fassung den Abriss der in der Anlage aufgelisteten Gebäude.

Die Verwaltung wird mit der Umsetzung des Beschlusses beauftragt.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschlussvorlage 02 - 13 / 2010 – Beschluss zur Erarbeitung eines Gemeindeentwicklungskonzeptes für die Gemeinde Bördeland

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland beschließt auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 1 und 44 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. 383) i. V. m. § 171b Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004, in den derzeit geltenden Fassungen, die Erarbeitung eines Gemeindeentwicklungskonzeptes auf der Basis des beiliegenden Angebotes und des beiliegenden Architektenvertrages für die Gemeinde Bördeland.

Die Verwaltung wird mit der Umsetzung des Beschlusses beauftragt.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 03 – 13 / 2010 – Beteiligung an den Betriebskosten für die Benutzung des SFZ „Bördeland“ und des Sportzentrum „Am Mühlberg“, der Sporthallen OT Eickendorf und OT Welsleben

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland beschließt gemäß §§ 2, 4 und 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in der derzeit geltenden Fassung eine Betriebskostenbeteiligung der Nutzer für die o.g. Einrichtungen ab dem 01.01.2011.

1. SFZ „Gemeinde Bördeland“

- Vereine der Gemeinde Bördeland
ausgenommen Kinder- und Jugendliche bis 16 Jahre
1,50 €/h

- freie Sportgruppen der Gemeinde Bördeland
ausgenommen Kinder- und Jugendliche bis 16 Jahre
2,00 €/h

- auswärtige Vereine, Verbände, Personenvereinigungen,
freie Sportgruppen und sonstige Veranstaltungen
2,50 €/h

2. Sportzentrum „Am Mühlberg“

- Vereine der Gemeinde Bördeland
ausgenommen Kinder- und Jugendliche bis 16 Jahre
1,00 €/h

- freie Sportgruppen der Gemeinde Bördeland
ausgenommen Kinder- und Jugendliche bis 16 Jahre
1,50 €/h

- auswärtige Vereine, Verbände, Personenvereinigungen,
freie Sportgruppen und sonstige Veranstaltungen
2,00 €/h

3. Sporthalle OT Eickendorf und OT Welsleben

- Vereine der Gemeinde Bördeland
ausgenommen Kinder- und Jugendliche bis 16 Jahre
1,00 €/h

- freie Sportgruppen der Gemeinde Bördeland
ausgenommen Kinder- und Jugendliche bis 16 Jahre
1,50 €/h

- auswärtige Vereine, Verbände, Personenvereinigungen,
Sportgruppen und sonstige Veranstaltungen
2,00 €/h

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 04 – 13 / 2010 – Grundsatzbeschluss zur Aufstellung eines Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Bördeland

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland fasst auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 1 und 44 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. 383) i. V. m. den §§ 2 Abs. 1 und 5 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004, in den derzeit geltenden Fassungen, den Grundsatzbeschluss zur Aufstellung eines Flächennutzungsplanes für das gesamte Gebiet der Einheitsgemeinde Bördeland.

Die Verwaltung wird mit der Vorbereitung zur Umsetzung des Beschlusses nach Aufhebung des Stadt-Umland-Gesetzes vom 17.10.2007 beauftragt.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschlussvorlage 05 – 12 / 2010 – Beschluss zur Vergabe der Bauleistung Regenwasserkanal Schönebecker Straße OT Welsleben (NÖ)

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschlussvorlage 05 – 13 / 2010 – Beschluss der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge im OT Eickendorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland beschließt auf der Grundlage der §§ 4, 6, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in der derzeit geltenden Fassung i.V.m. den §§ 2, 6 und 6a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 11. Juni 1991 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung, die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen des OT Eickendorf.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Bördeland für den OT Eickendorf

Auf Grund der §§ 4, 6, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in der derzeit geltenden Fassung i.V.m. §§ 2, 6 und 6a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11. Juni 1991 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland in seiner Sitzung am 16.12.2010 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen

- (1) Die Gemeinde Bördeland erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Verkehrsanlagen (öffentliche Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen) wiederkehrende Beiträge.
Erneuerung ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder

schadhaften Anlage in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand.

1. Erweiterung ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertig gestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile.
 2. Verbesserung sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung oder Anschaffung von Verkehrsanlagen, soweit diese nicht als Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit geltenden Fassung, beitragsfähig sind.

§ 2

Abrechnungseinheiten

Die Verkehrsanlagen eines Ortsteiles werden zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasst. Somit werden nachfolgende Abrechnungseinheiten gebildet:

Ortslage des Ortsteils Eickendorf.

Zur Verdeutlichung wird auf den dieser Satzung als Anlage beigefügten Plan verwiesen. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Beitragsfähig sind insbesondere der Aufwand für
1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Verkehrslagen benötigten Grundflächen,
 2. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Fahrbahnen, auch von Ortsdurchfahrten, sofern die Gemeinde Baulastträger nach § 42 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), in der derzeit geltenden Fassung, ist und keine anderweitigen gesetzlichen Regelungen getroffen sind.
 3. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme (zuzüglich der Nebenkosten),
 4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Fußgängerzonen und Plätzen, selbständigen Grünanlagen und Parkeinrichtungen,
 5. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - b) Park- und Halteflächen, die Bestandteil der Verkehrsanlage sind,
 - c) Straßenbegleitgrün (unselbständige Grünanlagen),
 - d) Straßenbeleuchtungseinrichtungen,
 - e) Einrichtungen zur Oberflächenentwässerung der Straße
 - f) Randsteinen und Schrammborden,
 - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern
 - h) Niveaugleichen Mischflächen
 - i) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.
- (2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen für die Fremdfinanzierung der in Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen.
- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Abs. 1 genannten Anlagen,
 2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen,
 3. für die Herstellung von Kinderspielflächen.

§ 4

Beitragstatbestand

Die wiederkehrenden Beiträge werden für alle in der Abrechnungseinheit gelegenen Grundstücke erhoben, die die Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuganges zu den in der Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen haben. Gleiches gilt auch für Grundstücke ohne direkten Zugang, sondern durch Überfahrtsrechte usw. (Hinterliegergrundstücke).

§ 5

Gemeindeanteil

Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Einrichtungen durch die Allgemeinheit entfällt. Der Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand beträgt 39,90 v. H. (Mischsatz).

§ 6

Beitragsmaßstab

- (1) Beitragsmaßstab für die Verteilung des umlagefähigen Aufwandes ist die mit einem (nach der Anzahl der Vollgeschosse in der Höhe gestaffelten) Nutzungsfaktor vervielfältigte Grundstücksfläche (Vollgeschossmaßstab).
- (2) Grundstück im Sinne der nachfolgenden Regelung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Als für die Beitragsmitteilung maßgebliche Grundstücksfläche gilt:
 1. die gesamte Grundstücksfläche für Grundstücke
 1. die im vollen Umfange der Bebaubarkeit zugänglich sind, also mit ihrer gesamten Fläche innerhalb eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB, innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 1 BauGB liegen,
 2. für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung festgesetzt ist, insbesondere Sport-, Fest- oder Campingplatz, Schwimmbad, Friedhof oder Kleingartengelände, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich genutzt werden,
 3. im Außenbereich oder die wegen entsprechender Festsetzungen nur in anderer Weise, z. B. nur landwirtschaftlich, genutzt werden können
 2. für Grundstücke, die mit ihrer Fläche teilweise innerhalb eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB und/oder innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Grundstücksfläche, die innerhalb des Bebauungsplanes und/oder innerhalb der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegt,
 3. für Grundstücke, die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 1 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen:
 - a) bei Grundstücken, die an die Verkehrsanlage grenzen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Grundstücksfläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer dazu verlaufenden Linie in einer Tiefe von 40 m,
 - b) bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an die Verkehrsanlage grenzen mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen rechtlich gesicherten Zugang verbunden sind, die gesamte Grundstücksfläche, höchstens jedoch die Grundstücksfläche zwischen der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksgrenze und einer dazu verlaufenden Linie in einer Tiefe von 40 m, für Grundstücke, die über die tiefenmäßige Begrenzung nach Nr. 3 hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Grundstücksflächen zwischen der jeweiligen Straßengrenze (Nr. 3 Buchst. a) oder der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksgrenze (Nr. 3 Buchst. b) und einer hinter der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung verlaufenden Linie,
 4. für Grundstücke im Sinne der Nrn. 2 bis 4 gesondert die im Außenbereich befindliche Teilfläche,

5. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, insbesondere Abfalldeponien, die Grundstücksfläche, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
- (3) Die Anzahl der Vollgeschosse ist unter Berücksichtigung der Regelungen des § 87 Abs. 2 der Bauordnung Sachsen-Anhalt vom 20.12.2005 (GVBl. LSA S. 769), in der derzeit geltenden Fassung nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften zu ermitteln. Für die Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 1 gilt:
1. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die dort festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse; hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, sind die dort getroffenen Festsetzungen maßgebend,
 2. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, der/die an Stelle der Vollgeschosse nur die Höhe der baulichen Anlage festsetzt, ist die Zahl der Vollgeschosse wie folgt zu ermitteln:
 - a) für Grundstücke außerhalb ausgewiesener Industrie- und Gewerbegebiete die festgesetzte höchstzulässige Höhe der baulichen Anlage geteilt durch (2,5), Bruchzahlen sind auf die nächstfolgende volle Zahl aufzurunden,
 - b) für Grundstücke innerhalb ausgewiesener Industrie- u. Gewerbegebiete die festgesetzte höchstzulässige Höhe der baulichen Anlage geteilt durch (3,5), Bruchzahlen sind auf die nächstfolgende volle Zahl aufzurunden,
 3. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, der/die an Stelle der Vollgeschosse nur die Baumassenzahl der baulichen Anlage festsetzt, ist die Zahl der Vollgeschosse zu ermitteln, indem die festgesetzte höchstzulässige Baumassenzahl durch 3,5 geteilt wird,
 4. bei Grundstücken, die außerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen oder für die in einem Bebauungsplan oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl oder eine zulässige Gebäudehöhe bestimmt sind, die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse oder, soweit im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzten oder nach Nrn. 2 und 3 berechneten Vollgeschosse,
 5. bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von (einem oder zwei) Vollgeschoss(en); dies gilt für Türme, die nicht Wohn-, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend,
 6. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB tatsächlich so genutzt werden, insbesondere als Sport-, Fest- oder Campingplatz, Schwimmbad, Friedhof oder Kleingartengelände, ist als Nutzungsmaß ein Vollgeschoss anzusetzen,
 7. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss,
 8. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) gilt:
 - a) die Zahl der Vollgeschosse nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten oder geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung,
 - b) Bei Grundstücken, für die durch Planfeststellungsbeschluss einer baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Nr. 6, ein Vollgeschoss angesetzt.
9. Wird die Zahl der nach Nrn. 1 bis 8 ermittelten Vollgeschosse durch die tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse überschritten, ist die Anzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse der Berechnung zu Grunde zu legen.
10. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.
- (4) Der Nutzungsfaktor, mit welchem die nach Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der nach Abs. 3 ermittelten Vollgeschosse zu vervielfältigen ist, beträgt im Einzelnen:
1. für bebaute oder bebaubare, gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare oder industriell genutzte oder nutzbare Grundstücke bei
 - a) eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00
 - b) für das zweite und jedes weitere zulässige Vollgeschoss 0,25
 2. für Grundstücke mit untergeordneter Bebauung, z. B. Stellplatz- und Garagengrundstücke, bei
 - a) eingeschossiger Bebaubarkeit 0,75
 - b) für jedes weitere zulässige Vollgeschoss 0,25
 3. für Grundstücke mit sonstiger Nutzung im Sinne des Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b
 - a) soweit eine Bebauung besteht, für die Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch eine Grundflächenzahl von 0,2 ergibt für das erste Vollgeschoss 1,00
 - b) für jedes weitere Vollgeschoss 0,25
 - c) für die verbleibende Teilfläche 0,50
 4. für unbebaubare Grundstücke sowie auch bebaute Grundstücke im Außenbereich
 - a) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserbestand 0,02
 - b) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,04
 - c) gewerblicher Nutzung ohne Baulichkeiten (z. B. Bodenabbau) 1,00
 - d) gewerblicher Nutzung mit Bebauung für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt,
 - aa. für das erste Vollgeschoss 1,50
 - bb. für jedes weitere Vollgeschoss 0,375
 - cc. für die verbleibende Teilfläche entsprechend Buchst. c 1,00
 - e) auf denen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder Nebengebäude vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt
 - aa. bei eingeschossiger Bebauung 1,00
 - bb. für jedes weitere Vollgeschoss 0,15.
- (5) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten (§§ 7,8,9,10 BauNVO) wird die nach Abs. 2 bis Abs. 4 ermittelte Verteilungsfläche um 50 v. H. erhöht (gebietsbezogener Artzuschlag). Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten. Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um 30 v. H. (grundstücksbezogener Artzuschlag).
- (6) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese bis einschließlich 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet

§ 7

Beitragssatz

Der Beitragssatz wird in einer gesonderten Satzung festgelegt.

§ 8

Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit des Beitragsanspruchs

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31.12. für das abgelaufene Kalenderjahr.
- (2) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (3) Der Beitragsbescheid enthält mindestens:
 1. die Bezeichnung des Beitrages,
 2. den Namen des Beitragsschuldners,
 3. die Bezeichnung des Grundstückes,
 4. den zu zahlenden Betrag,
 5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kostendes Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
 6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins. Im Falle des Abs. 2 S. 2 unter Hinweis darauf, wann der auf die Nutzung der Grundstücke entfallende Beiträge fällig wird,
 7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht und
 8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 9

Vorausleistungen, Ablösung des Ausbaubeitrages

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Bördeland Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.
- (3) Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 10

Beitragsschuldner

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch i. d. F. vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2494), in der derzeit geltenden Fassung belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungs- berechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes i. d. F. der Bek. vom 29.03.1994 (BGBl. S. 709), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3.Juli 2009 (BGBl. I S.1688).

§ 11

Auskunftspflichten

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde Bördeland alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksfläche oder der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

§ 12

Billigkeitsregelungen

- (1) Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist ihre Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung i. d. F. der Bek. vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Ge-

setzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S.2474).

- (2) Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden oder dienen werdenden Grundstücken im Abrechnungsgebiet mit 595,60 m², gelten derartige Grundstücke als im Sinne des § 6c Abs. 2 Satz 1 KAG-LSA übergroß, wenn die Grundstücksgröße die vorgenannte Durchschnittsgröße um 30 v. H. (Begrenzungsfläche 774,32 m²) oder mehr überschreitet. In diesem Sinne übergroße Grundstücke, werden in Größe der Begrenzungsflächen in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche um bis zu 50 v.H. übersteigenden Vorteilsflächen zu 50 v. H. und wegen einer darüber hinaus gehenden Vorteilsfläche zu 30 v. H. des sich nach § 6 zu berechnenden Straßenbaubeitrages herangezogen.

§ 13

Übergangsregelung

Sind vor oder nach dem In-Kraft-Treten dieser Satzung für die in dem Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke, Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch, Kosten der erstmaligen Herstellung auf Grund öffentlich-rechtlicher Verträge, insbesondere Erschließungsverträge, sonstige städtebauliche Verträge oder auf Grund eines Vorhaben- und Erschließungsplanes oder Beiträge nach § 6 KAG-LSA entstanden, so werden diese bei der Berechnung der wiederkehrenden Straßenausbaubeiträge angerechnet und die Grundstücke bleiben bei der Ermittlung unberücksichtigt, längstens für die Dauer von 20 Jahren.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Verstößt ein Beitragspflichtiger gegen seine Auskunftspflicht nach § 11 der Satzung oder begeht er sonst eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG-LSA, kann diese mit einem Bußgeld bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 15

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 16

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Bördeland, den 16.12.2010

Bürgermeister

Dienstsiegel

Beschlussvorlage 06 - 13 / 2010 – Berufung zum Ortswehrleiter Welsleben der Gemeinde Bördeland

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 44 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), in Verbindung mit dem § 15 Abs. 4 Brandschutz und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen Anhalt (BrSchG LSA), § 3 Abs. 1 der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF) in der derzeit geltenden Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland, Herrn Mario Brych als Ehrenbeamten für die Dauer von weiteren 6 Jahren zum Ortswehrleiter Welsleben der Gemeinde Bördeland zu berufen. *Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

Beschlussvorlage 07 – 13 / 2010 - Neufassung der Satzung der Gemeinde Bördeland über die Abwälzung der Abwasserabgabe

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl LSA S. 383) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung, des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114) in der derzeit geltenden Fassung und des § 7 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AGAbwAG-LSA) vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580) in der derzeit geltenden Fassung und der Nachkalkulation 2006 – 2008 und Gebührenkalkulation 2009 – 2011 in den Bereichen der zentralen Schmutzwassergebühren, der dezentralen Abwassergebühren und der Abwasserabgabe für Kleineinleiter der Gemeinde Börde-

land beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland, die Neufassung der Satzung der Gemeinde Bördeland über die Abwälzung der Abwasserabgabe.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschlussvorlage 08 – 13 / 2010 – 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Bördeland (Verwaltungskostensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 6 Abs. 1 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), § 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 305 und § 3 der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) vom 30.08.2004 (GVBl. LSA S. 554), in den derzeit gültigen Fassungen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland die nachfolgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Bördeland (Verwaltungskostensatzung).

Artikel 1

§ 4 Abs. 1 erhält nachfolgende Fassung

(1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Ein- und eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Verwaltungstätigkeit anzusetzen war, mindestens jedoch 10,00 Euro. War für die angefochtene Entscheidung keine Gebühr anzusetzen, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch 10 bis 500 Euro.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschlussvorlage 09 – 13 / 2010 – Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Bördeland

Auf der Grundlage der §§ 6 Abs. 1 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), § 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 305 und § 3 der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) vom 30.08.2004 (GVBl. LSA S. 554), in den derzeit gültigen Fassungen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland den in der Anlage beigefügten Kostentarif zum § 2 der o.g. Satzung.

Anlage: Kostentarif

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)

der Gemeinde Bördeland vom 16.12.2010

Gebühren (§ 3 Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 Verwaltungskostensatzung)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr (€)
A	Allgemeine Verwaltungsaufgaben	
1.	Abschriften und Ausfertigungen	
	Abschriften und Ausfertigungen sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden	
	je angefangene Seite	
1.1.	im Format DIN A 5	2,00
1.2.	im Format DIN A 4	3,00
1.3.	in größeren Formaten oder bei schwierigen Abschriften wie z.B. fremdsprachliche oder wissenschaftliche Texte	6,00
1.4.	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dgl. wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben	
	nach Zeitaufwand	
1.5.	Kosten für Anzeigen im Amtsblatt der Gemeinde Bördeland (Bördeland-Kurier)	
1.5.1.	1/12 einer DIN A 4 Seite	5,00
2.	Fotokopien und Lichtpausen	
2.1.	Fotokopien, schwarz-weiß	
2.1.1.	Schriftstücke Format DIN A 5 und kleiner	0,15

DIN A 4	0,30	
DIN A 3	0,60	
2.2.	Fotokopien, farbig	
2.2.1.	Schriftstücke Format DIN A 4 bis zum Format DIN A 3 je Seite	3,00
	ab 10 Seiten je Seite	1,50
2.2.2.	Vervielfältigungen mit Bürodruckgeräten DIN A 4	
	bis 10 Seiten je Seite	0,30
	bis 50 Seiten je Seite	0,20
	ab 100 Seiten je Seite	0,10
3.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
3.1.	Beglaubigungen	
3.1.1.	Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	
3.1.1.1.	je Seite der Erstaufbereitung	3,50
3.1.1.2.	je Seite der Mehraufbereitung	1,50
3.1.2.	Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen	3,50
3.2.	Bescheinigungen, Ausweise, Zeugnisse	
3.2.1.	Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen und Zeugnissen auf Antrag	10,00
4.	Akteneinsicht/Aktenüberlassung	
4.1.	Einsichtgewährung in Akten und amtlichen Unterlagen, außerhalb eines anhängigen Verfahrens	
4.1.1.	wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss	nach Zeitaufwand
4.1.2.	in anderen Fällen je Akte oder Unterlage	3,00
4.2.	Einsichtgewährung in Akten und amtlichen Unterlagen soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und sich nach einer anderen Tarifnummer keine andere Gebühr ergibt je Akte und Unterlage	3,00
4.3.	Überlassung von Akten für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen oder über abgeschlossene Verfahren	18,00
4.4.	Überlassung von Druckstücken und Vervielfältigungen wie Satzungen, Tarife, anderer ortsrechtlicher Bestimmungen und kommunaler Rechtsnormen für jede angefangene Seite	0,30
	jedoch mindestens	3,00
5.	Auskünfte	
5.1.	schriftliche Auskünfte	
	Auskünfte aus amtlichen Unterlagen	
	Grundbetrag	6,00
5.2.	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gutgeschrieben bzw. an ihn abgeführt worden ist. *	6,00
5.3.	Feststellungen aus Konten und Akten	nach Zeitaufwand
6.	Aufnahme von Verhandlungen	
6.1.	Schriftliche Aufnahme von Verhandlungen, eines Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzen beantragt wird; ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen	
	nach Zeitaufwand	
*) Der Betrag, der von der Gemeinde für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und wird gesondert als Auslage erhoben.		
7.	Sonstige Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sind	nach Zeitaufwand
B	Besondere Verwaltungskosten	
8.	Haupt- und Finanzverwaltung	
8.2.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	1,50
8.3.	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	1,50
8.4.	Ersatzstücke für verlorengegangene	

	Hundesteuermarken	1,00
8.5.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre und für jedes Jahr	3,00
9.	Vermögens- und Bauverwaltung	
9.1.	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrecht Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
9.1.1.	bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	10,00
9.1.2.	für jede weitere angefangene 5.000 Euro	5,00
9.2.	Löschungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfandrecht Dritter	
9.2.1.	bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrages des vorstehenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes	10,00
9.2.2.	für jede weitere angefangene 5.000 Euro	5,00
9.3.	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte die nicht unter Tarifnummer 9.1. und 9.2. fallen	10,00 bis 50,00
9.4.	Ausstellen eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	16,00
9.5.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen für Leistungen nach Verwaltungsaufwand	
9.6.	Abgabe von Flächennutzungsplänen	25,00
9.7.	Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von	
9.7.1.	0,2 qm	2,00
9.7.2.	0,5 qm	2,50
9.7.3.	1,0 qm	4,50
9.7.4.	über 1,0 qm	5,50
9.8.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten die für die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Arbeitsstunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle (Soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen)	15,00
9.9.	Feststellung, Besichtigung, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für Büroarbeiten nach Zeitaufwand Außenarbeiten einschließlich Anmarschweg der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle (Soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.)	nach Zeitaufwand
9.10.	(städtebauliche) Beratung zur Gestaltung von Bauvorhaben	nach Zeitaufwand
10.	Rechtsbehelfe	
10.1.	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist.	10,00 bis 500,00
11.	Archiv *	
11.1.	für familiengeschichtliche Auskünfte	nach Zeitaufwand
11.2.	Schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten je Seite	5,00
	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	2,00

- Daneben kann die Gebühr nach Tarifstelle 11.1. erhoben werden.
12. Fernsprechgebühren/Postgebühren
nach den tatsächlichen Kosten
- 12.1. Zustellung des Amtsblattes „Bördelandkurier“ per Post
nach den tatsächlichen Kosten
13. Bei einer Bestimmung der Gebühr nach dem Zeitaufwand werden als Stundensätze zugrunde gelegt:
1. für den mittleren Dienst und vergleichbare Beschäftigte 39,00 €
 2. für den gehobenen Dienst und vergleichbare Beschäftigte 49,00 €

Für jede angefangene Viertelstunde ist ein Viertel des Stundensatzes zu berechnen.

*) Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei der Durchführung von Arbeiten, die der Berufsbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.

Beschlussvorlage 10 - 13 / 2010 – Anschaffung eines Multicars

Auf der Grundlage des § 44 Abs. 3 Punkt 10 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland die Anschaffung eines Multicars M 27 C.

Die Verwaltung wird mit der Umsetzung des Beschlusses beauftragt.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschlussvorlage 11 – 13 / 2010 – Vereinbarung über die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Marktgemeinde Eggersdorf bei Graz und der Gemeinde Bördeland

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland beschließt gemäß § 4 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in der derzeit gültigen Fassung, die in der Anlage beigefügte Vereinbarung über die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Marktgemeinde Eggersdorf bei Graz und der Gemeinde Bördeland.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Vereinbarung zu unterzeichnen.
Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Vereinbarung über die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Marktgemeinde Eggersdorf bei Graz (Republik Österreich) und der Gemeinde Bördeland (Bundesrepublik Deutschland)

Nach dem Fall der Berliner Mauer haben der Schützenverein der Marktgemeinde Eggersdorf bei Graz und der 1995 wieder gegründete Schützenverein der ehemaligen Gemeinde Eggersdorf bei Schönebeck (Elbe) im neu gegründeten Bundesland Sachsen-Anhalt eine partnerschaftliche Zusammenarbeit vereinbart. Eingedenk der Zusammenarbeit zwischen den Schützenvereinen soll eine Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und das gegenseitige Verständnis der Einwohner für ihre Geschichte und die Entwicklung beider Länder sowie der Europäischen Union aufgebaut und gefördert werden.

Die Marktgemeinde Eggersdorf bei Graz und die Gemeinde Bördeland – zu der nunmehr die ehemalige Gemeinde Eggersdorf als Ortsteil gehört – weisen ein gemeinsames Interesse an einer vielseitigen Zusammenarbeit auf und streben danach, durch Meinungsaustausch und unmittelbare Erfahrungen, welche zum gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Fortschritt beitragen, Beziehungen in verschiedenen Formen herzustellen und weiter zu entwickeln. Hierbei sollen die Einwohner aktiv beteiligt werden.

Diese Absicht wurde 2009 durch die Gemeinderäte beider Gemeinden beschlossen.

Zur städtepartnerschaftlichen Zusammenarbeit wird das Folgende vereinbart:

Artikel 1

Die Zusammenarbeit der Gemeinden wird folgende Bereiche umfassen:

1. Austausch von Erfahrungen zu vielfältigen Themen von gemeinsamem Interesse, insbesondere des Vereinslebens, der Erziehung und Bildung der Kinder,
2. Kennenlernen des Lebens und des Alltags, der Kultur, der Geschichte sowie der Traditionen in beiden Ländern und der Regionen,
3. Verbesserung des gegenseitigen Verständnisses zwischen den Einwohnern beider Gemeinden,
4. Förderung der Identifikation mit der Europäischen Union,
5. Entwicklung einer europäischen Identität,
6. Austausch von Informationen und Erfahrungen in der Funktionsweise der Verwaltungsstrukturen der Europäischen Union, beider Länder und in den Gemeinden.

Artikel 2

Die Gemeinden schließen zur praktischen Realisierung der im Artikel 1 enthaltenen Bereiche alljährlich ein Exekutivprotokoll ab, das die Einzelheiten und die Bedingungen der gemeinsamen Unternehmungen enthält.

Artikel 3

Die Normen des inneren Rechtes jedes der beiden Staaten dürfen bei Erfüllung der vorliegenden Vereinbarung nicht verletzt werden.

Artikel 4

Änderungen und Ergänzungen zur vorliegenden Vereinbarung bedürfen der Schriftform und treten zum Zeitpunkt ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Artikel 5

Die vorliegende Vereinbarung wird für die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen. Sie verlängert sich um weitere fünf Jahre, wenn sie von keiner Gemeinde drei Monate vor dem Ablauf der Geltungsdauer schriftlich gekündigt wird.

Geschlossen am 03.Juni 2011 in der Gemeinde Bördeland

Im Namen der Marktgemeinde
Eggersdorf bei Graz

im Namen der Gemeinde
Bördeland

Johann Zaunschirm
Bürgermeister

Bernd Nimmich
Bürgermeister

Bekanntmachung Schulanmeldung 2012 Grundschule Friedrich Loose Großmühligen

Alle Kinder der Ortsteile Eggersdorf, Großmühligen, Kleinmühligen und Zens, die bis zum 30.06.2012 das 6. Lebensjahr vollenden (Geburt vom 01.07.2005 – 30.06.2006), werden entsprechend § 37 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG-LSA) mit Beginn des folgenden Jahres (Schuljahr 2012/2013) schulpflichtig.

Die Anmeldung dieser Kinder kann

**am Dienstag, 22. Februar 2011,
von 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr**

**am Mittwoch, 23. Februar 2011,
von 08:00 – 13:00 Uhr**

**in der Grundschule Großmühligen (Sekretariat),
Breiter Weg 3, 39221 Bördeland**

erfolgen.

Hierbei ist die Geburtsurkunde des Kindes oder das Familienstammbuch vorzulegen. Das anzumeldende Kind ist von den Erziehungsberechtigten persönlich vorzustellen. Falls der Termin der Anmeldung nicht wahrgenommen werden kann, bitten wir um telefonische Rücksprache (Tel. 039297-20287 oder 039297/ 26173)

Bekanntmachung

Schulanmeldung 2012 Grundschule „Juri Gagarin“ Welsleben

Alle Kinder der Ortsteile Biere, Eickendorf und Welsleben, die bis zum **30. 6. 2012** das sechste Lebensjahr vollenden (Geburt vom 01. 07. 2005 bis 30. 6. 2006) werden entsprechend § 37 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt mit Beginn des folgenden Jahres (Schuljahr 2012/13) schulpflichtig.

Die Anmeldung dieser Kinder kann

**am Mittwoch, d. 16. 02. 2011
von 07.30 Uhr – 11.30 Uhr und
von 14.00 Uhr – 17.00 Uhr**

in der Grundschule Welsleben, Krumme Str. 13, Sekretariat

erfolgen.

Hierbei ist die Geburtsurkunde des Kindes oder das Familienstammbuch vorzulegen.

Das anzumeldende Kind ist von den Erziehungsberechtigten persönlich vorzustellen.

Falls der Termin der Anmeldung nicht wahrgenommen werden kann, bitten wir um telefonische Rücksprache (Tel. 039296/20215).

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung der Abrechnungseinheit Ortslage Eickendorf OT Eickendorf, als Bestandteil der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Bördeland für den OT Eickendorf, entsprechend den Bestimmungen des § 17 Abs.1 der Hauptsatzung der Gemeinde Bördeland vom 07.10.2010

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland hat auf seiner Sitzung am 16.12.2010 die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Bördeland für den OT Eickendorf beschlossen. Als Bestandteil der Satzung ist der Plan zur Abrechnungseinheit in Form der öffentlichen Auslegung bekannt zu machen. Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit

vom 07.02.2011 bis zum 21.02.2011

im Bauamt der Gemeinde Bördeland mit Sitz im OT Biere, Magdeburger Straße 3, in 39221 Bördeland in Zimmer 201 zu den folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Auslegungszeiten:

Mo von 07:00 bis 16:00 Uhr
Di von 07:00 bis 18:00 Uhr
Mi von 07:00 bis 15:00 Uhr
Do von 07:00 bis 17:00 Uhr
Fr von 07:00 bis 12:15 Uhr

Biere, den 18.02.2010

Information des Ordnungsamtes Verkauf Feuerwehrfahrzeug Typ LO 2002 AKF

Die Gemeinde Bördeland veräußert kostengünstig ein außer Dienst gestelltes

Feuerwehrfahrzeug vom Typ LO 2002 AKF, Erstzulassung: 26.01.1984,

55 KW, Hubraum 3345 cm³. Das Fahrzeug hat eine gültige Abgas – und Hauptuntersuchung (TÜV) bis Juni 2011.

Interessenten richten Ihre Angebote bitte an die Gemeinde Bördeland, Ordnungsamt, OT Biere, Magdeburger Straße 3, 39221 Bördeland,

Tel. 039297 26111 (Herr Möhring), Fax: 039297 26125

Email: moehring@gem-boerdeland.de

Straßensperrung im OT Biere, Teilabschnitt Salzer Str.

„Seit Montag, d. 17.01.2011 ist in der Gemeinde Bördeland im OT Biere die Salzer Straße ab Einmündung Ernst-Thälmann-Straße bis Einmündung Fabrikstraße auf Grund von Baumfällarbeiten und anschließendem Straßenausbau für jeglichen Verkehr gesperrt. Die Umleitung (auch Buslinie) erfolgt über die Fabrikstraße bis voraussichtlich Ende April 2011.

Die Aufhebung der Sperrung wird entsprechend bekannt gegeben.“

Hundekot muss beseitigt werden

Werte Hundehalter,

aus gegebenem Anlass sehen wir uns gezwungen, nochmals auf die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Bördeland vom 07.05.2009 hinzuweisen.

Unter § 5 Absatz 3 und 4 ist festgelegt:
Absatz 3:

Tierhalter und die mit der Führung Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier Straßen und Anlagen verunreinigt. Bei Verunreinigungen sind der Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten zur Säuberung verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger bleibt unberührt.

Absatz 4:

Hunde sind von Kinderspielflächen fernzuhalten.

Gemäß § 10 Absatz 1 Nr. 13, 14, 15 und Absatz 2 können Zuwiderhandlungen mit Geldbußen bis zu **5000,00 €** geahndet werden.

Freihalten der Hydranten

Da der Winter noch nicht zu Ende ist, wird nochmals eindringlich darauf hingewiesen, dass gemäß § 9 der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Bördeland alle Vorrichtungen für die Entwässerung und die Brandbekämpfung (**Wassereinfläufe und Hydranten**) von **Schnee und Eis freizuhalten sind**. Alle Grundstückseigentümer und sonstige Verpflichtete werden gebeten, auch im eigenen Interesse, dieses unbedingt zu beachten.

Sie suchen eine Wohnung? Wir haben sie!

Die Gemeinde Bördeland bietet folgenden freien Wohnraum an:

OT Biere

- 2 Raum WE, Kleine Str. 2 mit 55,10 qm – Gasheizung
- 3 Raum WE, E.-Thälmann-Str. 13 mit 68,84 qm - Kohleofen
- 3 Raum WE, A.-Bebel-Str. 2c mit 59,26 qm – Gasheizung Gamat
- 4 Raum WE, A.-Bebel-Str. 2d mit 68,20 qm – Ölofen
- 3 Raum WE, A.-Bebel-Str. 2c mit 58,96 qm - Ölofen
- 2 Raum Dachgeschoss A-Bebel-Str. 2 d mit 30,15 qm - sehr renovierungsbedürftig

Auskunft erteilt die Wohnungsverwaltung der Gemeinde Bördeland, Frau Wiemann, Tel.: 039297 / 26143

OT Welsleben

- Preiswerte 3-Raum-Wohnung mit Kohleheizung
Wohnfläche 66,26 m²/ Erdgeschoss
Gartennutzung möglich
 - 2 Raum Wohnung mit Gas-Zentralheizung
Dusche – 1. Obergeschoss
Wohnfläche 76,47 qm, Hofnutzung
 - 2 Raum Wohnung 34,60 m² mit Kohleheizung und Gartennutzung möglich
 - 3 Raum Wohnung 81,33 qm mit Gas-Kombitherme, Dusche
1. Obergeschoss
- Für jede Anmietung wird eine Mietkautionszahlung in Höhe von 2 Kaltmieten gefordert.

Auskunft erteilt die Wohnungsverwaltung der Gemeinde Bördeland, Herr Korn. Tel. 039297/ 26141

Grundstücksausschreibung der Gemeinde Bördeland

Die Gemeinde Bördeland beabsichtigt die Veräußerung folgenden Grundstücks:

Große Straße 2 im Ortsteil Biere

Flur 13 Flurstück 278 Gemarkung Biere

Lage: im Innenbereich des Ortes mit der Anschrift
Große Straße 2

Nutzung: Die Liegenschaft ist mit einem Wohngebäude, Nebengelass und einer Garage bebaut.
Im Wohngebäude befindet sich eine Wohneinheit mit 120,94 m² Wohnfläche und Ofenheizung. Die Fenster sind neu.

Größe des Grundstücks: 490 m²,
Erschließung: **voll erschlossen**

Interessenten melden sich bitte im Bauamt der Gemeinde bei Frau Wiemann, Tel. 039297/26143 oder bei Frau Klemme, Tel. 039297/26175

Die Gemeinde Bördeland bietet folgendes Grundstück zum Verkauf an:

Große Graue 13 im Ortsteil Kleinmühlungen

Flur 2 Flurstück 10030 tlw. Gemarkung Kleinmühlungen

Lage: nördlicher Ortsrand mit der Anschrift Große Graue 13

Nutzung: Zu dem zur Veräußerung stehenden Teil des Grundstücks gehören ein

- voll unterkellertes zweigeschossiges Wohnhaus mit teilausgebautem Dachgeschoss,
 - ein Stall und ein kleiner gepflasterter Hof
 - Wohnfläche - EG 94,30 m²
 - Wohnfläche - OG 72,87 m²
 - Wohnfläche – DG 37,37 m²
- Das Objekt ist derzeit leerstehend.

Größe: Gesamtgröße des Flurstücks 692 m², zur Veräußerung stehende Teilfläche ca. 333 m²

Erschließung: **voll erschlossen**

Verkehrsanbindung: gute Anbindung an die A 14 und die B 246a

Das Mindestgebot beträgt insgesamt: 50.000,00 €

Anmerkung: Eine Zerlegungsvermessung für die Teilfläche von ca. 333 m² ist noch nicht erfolgt. Somit ist dieser Flurstücksteil noch Bestandteil des Gesamtflurstücks 10030 der Flur 2 Gemarkung Kleinmühlungen. Die Kosten für die Zerlegungsvermessung in Höhe von 2.400,00 € sind vom Erwerber noch zu tragen. Ebenso die Kosten für das Gutachten in Höhe von rd. 922,00 €.

Die Angebote sind bis zum 04.03.2011 im verschlossenen Umschlag mit der Kennzeichnung:

„Ausschreibung Kleinmühlungen-Große Graue 13“

bei der Gemeinde Bördeland, Magdeburger Str. 3, 39221 Bördeland/ OT Biere einzureichen.

Auskünfte und Besichtigungstermine können unter der Tel.-Nr. 039297/26175 vereinbart werden.

Bei dieser Anzeige handelt es sich um eine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten.
Die Gemeinde Bördeland ist nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen. Eine erneute Ausschreibung bleibt vorbehalten.
Interessenten melden sich bitte im Bauamt der Gemeinde bei Frau Schumann, Tel. 039297/26140 oder bei Frau Klemme, Tel. 039297/26175

Bekanntmachung

Vermessung der Hochspannungsfreileitung 380-kV-Netzanschluss Förderstedt

Die öffentliche Auslegung des Übersichtsplanes zur Bekanntmachung der Vermessungsarbeiten liegt

ab der KW 04/ 2011

im Bauamt der Gemeinde Bördeland mit Sitz im OT Biere, Magdeburger Straße 3, in 39221 Bördeland in Zimmer 201 zu den folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Auslegungszeiten:

Mo von 07:00 bis 16:00 Uhr
Di von 07:00 bis 18:00 Uhr
Mi von 07:00 bis 15:00 Uhr
Do von 07:00 bis 17:00 Uhr
Fr von 07:00 bis 12:15 Uhr

Nichtamtlicher Teil

Informationen und Werbung



100 Jahre FSV Blau-Weiß Biere Spielansetzungen für Februar und März 2011 für die 1. und 2. Herrenmannschaft

1. Mannschaft / Salzlandliga

Sonntag,

27.02.2011 – gegen Drohndorf/ Mehlingen 14.00 Uhr dort
06.03.2011 – gegen SV Förderstedt – 14.00 Uhr hier
13.03.2011 – gegen SV Wolmirsleben – 14.00 Uhr dort
20.03.2011 – gegen SV Rathmannsdorf – 14.00 Uhr hier

2. Mannschaft / 1. Kreisklasse SLK Staffel 2

Sonntag

20.02.2011 – gegen ZLG Atzendorf (Nachholespiel) – 14.00 Uhr dort

Samstag

26.02.2011 – gegen WSG Schönebeck – 14.00 Uhr dort
05.03.2011 – gegen SV Förderstedt II – 14.00 Uhr hier
12.03.2011 – gegen V. Großmühlungen – 14.00 Uhr hier
19.03.2011 – gegen SV BW Breitenhagen – 14.00 Uhr dort

Spielansetzungen MTV 1887 e.V. Welsleben

09.01.2011 D-Jugend
Hallenturnier in Aken
15.01.2011 D-Jugend
Hallenturnier in Barby
29.01.2011 Hallenturnier des MTV Welsleben in der Sporthalle SFZ „Bördeland“ in Eggersdorf
Alte Herren ab 10.00 Uhr
D-Jugend ab 12.30 Uhr
neue F-Jugend ab 12.00 Uhr
- Vorstellung der Mannschaft
I. Herren ab 14.30 Uhr

05.02.2011 D-Jugend
Hallenturnier in Atzendorf

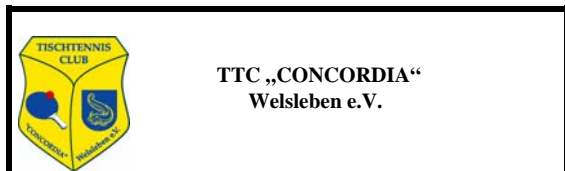
D-Jugend des MTV Welsleben sagt Danke!

An dieser Stelle möchten sich die Sportler der D-Jugend des MTV 1887 e.V. Welsleben für die Bereitstellung der gebündelten Zeitungen bedanken.

Als stolzes Ergebnis wurden 7,7 to Altpapier gesammelt. Der Erlös dieser Sammlung kommt in voller Höhe dem Nachwuchs-Fußball der D-Jugend zu Gute.

Ein großes Dankeschön für die Unterstützung des Landwirtschaftsbetrieb Horrmann für die Bereitstellung eines Hängers und Lagerraumes sowie dem Autohaus „Fiat“, Herrn Zickner, für die unkomplizierte Bereitstellung eines Transporters für die Abholung der Zeitungen von den Haushalten in Welsleben. Die nächste Altpapiersammlung ist für Ende März 2011 geplant.

D-Jugend und Trainer
MTV 1887 e.V.



(Ib) Vereinsmeisterschaften 2010

Zum Jahresausklang fanden am 11.12.2010 die Vereinsmeisterschaften 2010 der Erwachsenen und der Jugend statt.

Bei den Männern, hier starteten auch die Jugendlichen M.Bardella, Constantin Zech und Clemens Horrmann, waren insgesamt 14 Teilnehmer am Start. In zwei Gruppen wurden die Platzierungen ausgespielt, die Zuordnung zu den einzelnen Gruppen wurde durch Los bestimmt.

Gruppe 1

	Teilnehmer	Spiele	Pl.
1	Lutz Borkowski	5:1	2
2	Uwe Raschke	2:4	6
3	Thomas Deumelhuber	4:2	3
4	Patrick Herms	6:0	1
5	Clemens Horrmann	2:4	4
6	Constantin Zech	2:4	5
7	Dieter Drobek	0:6	7

Gruppe 2

	Teilnehmer	Spiele	Pl.
1	Jan Borkowski	6:0	2
2	Andy Macioszek	3:3	6
3	Stefan Hantel	5:1	3
4	Andreas Spichal	4:2	1
5	Tobias Kruse	2:4	4
6	Ekkehard Horrmann	1:5	5
7	Manuela Bardella	0:6	7

Die jeweils Gruppenersten sowie die Platzierten spielten im direkten Vergleich die Plätze aus, am Ende konnte Jan Borkowski nach einem packenden Finalspiel gegen Patrick Herms (3:1 Sätze) den Wanderpokal des Ortsbürgermeister Steffen Kaden, durch diesen persönlich überreicht, in Empfang nehmen, übrigens gewann er seit 2005 ununterbrochen diese Trophäe, Platz 3 konnte Lutz Borkowski mit einem 3:0-Erfolg über Stefan Hantel erringen. Die weiteren Platzierungen:

- 5. Platz A.Spichal
- 6. Platz Thomas Deumelhuber
- 7. Platz Andy Macioszek
- 8. Platz Clemens Horrmann
- 9. Platz Tobias Kruse
- 10. Platz Constantin Zech
- 11. Platz Uwe Raschke
- 12. Platz Ekkehard Horrmann
- 13. Platz Manuela Bardella
- 14. Platz Dieter Drobek

Den Vergleich der Jugendlichen konnte sich Constantin Zech mit 3:2 im Finale gegen Clemens Horrmann durchsetzen und damit den Siegerpokal in Empfang nehmen. Platz 3 ging an Manuela Bardella, die sich

bravourös gegen die männliche Übermacht zur Wehr setzte.

Eine kleine Pausenversorgung und kleine Sachpreise für alle Teilnehmer rundeten diese alljährliche Veranstaltung ab.

Am 18.12.2010 wurden die Vereinsmeister der Schüler C, B und A ermittelt.

Bei den Jüngsten, den männl. Schülern C, konnte sich Max Bischoff ungeschlagen den Titel vor Peter Sebisch, Jeremy Knackmus und Leon Stefan sichern. Bei den männl. Schülern A konnte an diesem Tag Franz Natho den ersten Platz belegen, die Plätze 2 und 3 belegten Karl Natho und Fabian Hoffmann. Im Sechserfeld der weiblichen Schüler B/A hatte am Ende Marianne Sebisch das bessere Ende für sich, den 2. Platz belegte Luise Natho vor Jana Heider, Platz 4 errang Mareike Koziol vor Sarah Meier sowie Noreen Hübner. Die Erstplatzierten konnten sich auch hier über Pokale und Urkunden freuen.

Heimspielansetzungen:

Kreisliga Herren -Ost

23.01. Welsleben II : Schönebecker SV VII

30.01. Welsleben II : R-W Gr. Rosenberg II

13.02. Welsleben II : TTV Bernburg V

06.03. Welsleben II : ZLG Atzendorf II

Kreisklasse Herren -Ost

11.03. Welsleben III : R-W Gr. Rosenberg III

01.04. Welsleben III : B-W Breitenhagen

Bezirkliga Jugend Staffel B

05.03. Welsleben I : G-A Staßfurt

19.03. Welsleben I : Union Wahlitz

Bezirkklasse Männer

06.03. Welsleben I : TTV Bernburg II

03.04. Welsleben I : Bode Löderburg II

- alle Termine ohne Gewähr, kurzfristige Änderungen sind jederzeit möglich

Auf diesem Wege möchten wir uns nochmals recht herzlich für die überbrachten Glückwünsche und Aufmerksamkeiten anlässlich unseres 20jährigen Vereinsjubiläums bei den ortsansässigen Vereinen wie dem MTV, dem Kultur- u. Heimatverein, dem Kaninchenverein G 291, dem Hundesportverein, der FFW Welsleben, beim Bürgermeister Herrn Nimmich u. beim Ortsbürgermeister Herrn Kaden sowie beim Eiscafe Annegret Brauckmann und bei Fam. E. Horrmann bedanken.

Lutz Borkowski
Vorsitzender

VOLKSSOLIDARITÄT

Regionalverband Elbe – Saale

Ortsgruppe Biere

REISETREFF

Die Ortsgruppe Biere der Volkssolidarität hat, unter dem Dach der VS Reiseservice Sachsen-Anhalt Regionalverband Elbe – Saale, einen Reisetreff gebildet. Damit sind wir in der Lage, Tages – und Kaffeefahrten für Senioren noch effektiver und inhaltsreicher zu gestalten. Gleichzeitig schaffen wir damit auch eine höhere Rechtssicherheit für die Teilnehmer (Versicherungstechnisch).

Der Reisetreff soll für alle Ortsgruppen der Gemeinde Bördeland wirksam werden. Wir stehen also für alle Seniorinnen und Senioren unseres Territoriums zur Verfügung. Natürlich sind wir auch bereit, solche Reisen für die anderen Vereine der Gemeinde zu organisieren und natürlich auch für alle anderen Bürger.

Wir gestalten Fahrten nach Ihren Vorstellungen, denn wir verfügen über mehrjährige Erfahrungen auf diesem Gebiet. Wir möchten dazu bemerken, dass wir dies alles in ehrenamtlicher Arbeit durchführen.

Neben feststehenden Terminen an denen wir Sprechstunden durchführen, können Sie uns auch täglich telefonisch oder nach Absprache in Biere, Neue Str. 5, (Tel.Nr.: 039297/ 20 441) bis 18.00 Uhr erreichen. Wir beraten Sie gern.

Außer Tages – und Kaffeefahrten, können Sie bei uns auch Urlaubs – und andere Reisen der VS Reiseservice Sachsen – Anhalt GmbH und der Firma „mobilReisen“ Bernburg, deren Kataloge bei uns ausliegen, buchen. Die Vorsitzenden der Ortsgruppen der VS wurden bereits in einem persönlichen Brief darüber informiert.

Die Termine der Sprechstunden sind jeden 2. Dienstag im Monat in der Zeit von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Klubraum der VS Ortsgruppe Biere, Magdeburger Str. 2.

11. Januar, 08. Februar, 08. März, 12. April, 10. Mai, 14. Juni, 12. Juli, 09. August, 13. September, 11. Oktober, 08. November und 13. Dezember.

Nutzen Sie unsere Angebote und entspannen und erholen Sie sich allein oder mit Ihren Ortsgruppen und Vereinen. Wir vermitteln auch Reisebusunternehmen Ihrer Wahl.

Wir wünschen Ihnen viel Freude und Erholung bei der Nutzung unserer Angebote.

Ihr Reisetreff – Team
Doris und Herbert Helmecke

Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Welsleben

Die diesjährige Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Welsleben findet am

**Donnerstag, dem 17. Februar 2011 um 18.00 Uhr
in Welsleben im Eiscafe Brauckmann statt.**

Hierzu sind alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Welsleben herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorsitzenden
2. Berichte des Kassenwarts und der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl der neuen Kassenprüfer
5. Verwendung der Jagdpacht
6. Sonstiges

Mitglieder können sich auch mittels einer beglaubigten Vollmacht vertreten lassen.

Welsleben, 10.01.2011

Der Vorstand

**Biere, Wohnpark, schöne 2-3-Zi.WE,
61m², im DG, Küche, Diele, Bad mit
Wa/ Du/WC, gr. sonn. Loggia, Keller,
Parkpl.; frei ab 01.04.11. Miete:VS+
NK+Parkplatz, Info/ Besichtigung:
0177 –810 65 73 od. 039297 - 21362**

*Wenn die Sonne am Abend versinkt,
Manni sein Glas Rotwein trinkt,
dabei grübelt er vor sich hin,
sagt zu sich selbst:
„Was für ein netter Kerl ich doch bin“.*

*Alles Liebe zum 50. Geburtstag
am 13.01.2011*

lieber Manfred Skorsetz

Danke !

Für die Gratulation zu unserer

Goldenen Hochzeit

und die guten Wünsche für die Zukunft möchten wir uns ganz herzlich bedanken!

- bei Herrn Gerstner, Landrat;

- bei Herrn Nimmich, Bürgermeister der Gemeinde Bördeland;

- bei Herrn Schmoldt, Ortsbürgermeister Eickendorf; bei der Kitag „Kunterbunt“;

bei unseren Nachbarn und ganz besonders bei den ehemaligen Kolleginnen und Kollegen der Schule Eickendorf.

Rosel und Wolfgang Domroese

Eickendorf, im Dezember 2010

Ein herzliches Dankeschön für die Glückwünsche, Blumen, Geschenke und Kartengrüße sagen wir anlässlich unserer

Goldenen Hochzeit

unseren Kindern, Enkelkindern, Verwandten, Nachbarn, Freunden, Bekannten, der Kindergartengruppe mit Frau Schäfer, dem Ortsbürgermeister Herrn Peter Buchwald und dem Café Neumann mit seinem Team.

Es war ein tolles Fest!

Klaus und Christa Clare

Biere, im Dezember 2010

Danksagung

Für die vielen Beweise aufrichtiger Anteilnahme durch herzlich geschriebene Worte, stillen Händedruck, Blumen und Geldzuwendungen sowie ehrendes Geleit in der Stunde des Abschieds von meinem lieben Mann

ERICH STOLLE

möchten wir uns auf diesem Wege bei allen Verwandten, Freunden, Nachbarn und Bekannten herzlich bedanken. Unser Dank gilt weiterhin Herrn Pfarrer Thorak für seine tröstenden Worte, dem Café Neumann sowie dem Bestattungsinstitut „H. Wunneburg“.

In stiller Trauer

Monika Stolle
und Kinder

Wohnungsanzeige Privat !!!

- Vermieten gemütliche, schöne Nichtraucher-1.R.Whg. (Neu) in **Biere**
- Küche, Bad, Wohn/Schlaf, Flur, Abstellraum, Wfl. EG 42 m²
- sep. Eingang
- Iso-Fenster + Roll.+ Insektenschutz
- Wohn/Schlaf-Bereich, Fußbodenheiz.
- Kü möbliert, kompl. mit E-Geräten und Sitzgarnitur
- Bad, große Dusche, Fliesen, Spiegelschr.
- Sat/TV- und Telefonanschluss

Weitere Info´s unter:

Andreas Buchwald oder Iris Hoffmann
0163/ 3890154 oder 039297/ 27768

von Privat in Kleinmühligen 4-Raum-Wohnung zu vermieten

- Küche, Diele, Bad, Gäste-WC ca. 110 m²
- Bad mit Wanne und Dusche**
- Einbauküche, Parkettboden,**
- Terrasse
- Garage

Miete VB + NK

Weitere Info unter Ruf-Nr. 0172 8434299

Nebenverdienst – sonnabends im OT Biere!

Austragen der Werbung für Kaufland: „Tip der Woche“ Geeignet für Hausfrauen, Rentner, Arbeitslose, Schüler (ab 13 Jahre) und auch als Zweitjob!

Meldung an: 01802/ 324373 (Ortstarif)
039291/ 3097